

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
23.11.2020

Umsatzsteuerpflicht bei kommunalen Dienstleistungen

Anfrage GRÜNE, Drucksachen Nr. 20/0516

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	25.11.2020	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Wird die Stadt die Verlängerung der Frist nutzen?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des § 27 Abs. 22a UStG wurde die Optionsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis Ende 2022 verlängert. Dies ist nicht zuletzt auf den massiven Druck der kommunalen Spitzenverbände zurückzuführen. Da die Stadt Sankt Augustin im Jahr 2016 die Option erklärt hat, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und diese Erklärung bislang auch nicht widerrufen hat, gilt aufgrund der nun geänderten Rechtslage, diese Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden. Eine erneute Erklärung ist daher nicht erforderlich. Die bereits abgegebene Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken. Die Verwaltung beabsichtigt derzeit nicht, die im Jahr 2016 abgegebene Erklärung zu widerrufen.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Fragestellung 2:

Wie ist der Stand der Vorbereitungen auf die Einführung der Umsatzsteuerpflicht auf die betroffenen Dienstleistungen?

Antwort:

Zum 01.10.2018 konnte die Stelle 1.02.10/16, zu deren Tätigkeitsbereich unter anderem auch die Umsetzung des § 2b UStG gehört, mit einem Diplom Finanzwirten und Steuerberater besetzt werden. Bis heute wurden in Vorbereitung auf die Geltung des neuen Umsatzsteuerrechtes bereits ein Großteil der Einnahmepositionen einzeln untersucht und - soweit möglich - bewertet. Die Einhaltung des neuen Rechts erfordert sehr umfangreiche Vorarbeiten und Weichenstellungen, wie z. B. eine vollständige Überprüfung aller laufenden Verträge. Allerdings hat die Praxis ergeben, dass zu § 2b UStG immer noch nicht alle offenen Auslegungs- und Anwendungsfragen seitens der staatlichen Finanzbehörden geklärt werden konnten und auch diese mehr Zeit für die Umsetzung des neuen Rechtes benötigen. Die Verlängerung der Frist wird zwar durch die Corona-Pandemie begründet, ist aber nicht zuletzt auch auf die erheblichen Unsicherheiten, wie § 2b UStG auszulegen und anzuwenden ist, zurückzuführen. Die Kommunen, so auch die Stadt Sankt Augustin, haben besonderes Interesse daran, Leistungen gegenüber dem Bürger wie auch untereinander in möglichst weitgehendem Umfang umsatzsteuerfrei erbringen zu können. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die nach dem bisherigen Recht lange Zeit umsatzsteuerfrei möglich waren. Um einschätzen zu können, ob die bisherigen Leistungsbeziehungen auch künftig steuerfrei bleiben oder dazu ggf. andere vertragliche bzw. gesellschaftsrechtliche Gestaltungen zu wählen sind, muss weitgehend Klarheit über die Auslegung des § 2b UStG herrschen.

Zwar hat das Bundesministerium der Finanzen im April 2016 erstmals eine Anwendungshilfe herausgegeben, sich danach aber lange gar nicht mehr geäußert. In der Praxis wurde dieses BMF-Schreiben einhellig als ungenügend bewertet, weil wesentliche Auslegungsfragen offenbleiben. Trotz jahrelanger Aufforderungen der kommunalen Spitzenverbände und anderer Betroffener hat sich das BMF erst 2019 wieder in der Sache geäußert. Grund für die lange Verzögerung waren wohl vor allem Unstimmigkeiten mit der EU-Kommission über die Auslegung des § 2b UStG, mit dem letztlich europäisches Recht (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie) umgesetzt wird. Die Abstimmungen mit der Kommission erscheinen inzwischen zwar weitgehend abgeschlossen, allerdings hat dies zu einer wesentlich strengeren und wettbewerbsfreundlicheren Rechtsauffassung des BMF geführt als ursprünglich erwartet. Dies gilt unter anderem für den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass den Kommunen künftig weit weniger umsatzsteuerfreie Bereiche verbleiben werden als ursprünglich erhofft. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird voraussichtlich in Kürze einen Arbeitskreis Steuern einsetzen, der sich mit der Sachlage zu § 2b UStG befassen soll.

Fragestellung 3:

Welche Dienstleistungen sind tatsächlich betroffen?

Antwort:

Neben den bislang bereits steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art (Bäder, Duales System, Verpachtung Ratsstube, Personalgestellung) unterliegen nach derzeitigem Kenntnisstand aller Voraussicht nach folgende, bislang überprüfte Sachverhalte künftig der Umsatzsteuerpflicht:

- Vermietung von Stellplätzen/Garagen
- Einnahmen aus Werbedienstleistungen (Werbefahrzeuge, Werbetafeln, Umweltprogramm etc.)
- Verkaufsartikel (z. B. im Bürgerservice)
- Verkauf von Stammbüchern
- Veranstaltungen und Ausflüge (Senioren)
- Kostenerstattung von Dritten für Bauhofleistungen

- Verkauf von Schrott (Bauhof/ZABA)
- Konzessionsabgaben
- Interkommunale Zusammenarbeit IT-SiBe
- Leistungen im Bereich Bestattungen
- Verkauf von Ökopunkten

Fragestellung 4:

Welchen Umsatz machen diese Dienstleistungen pro Jahr aus?

Antwort:

Die oben aufgeführten, künftig umsatzsteuerpflichtigen Leistungen beliefen sich im Vergleichsjahr 2018 auf einen Umsatz von insgesamt rd. 2,6 Mio. EUR. Hiervon entfällt der größte Anteil von rd. 2,5 Mio. EUR auf Konzessionsabgaben. Hinzu kommen Umsätze von ca. 170.000 EUR für die Leistungen der IT-Sicherheitsbeauftragten (interkommunale Zusammenarbeit ab dem Jahr 2019). Die Veräußerung von Ökopunkten erfolgte bislang nicht, so dass hierauf entfallende Umsätze nicht enthalten sind. Ebenfalls nicht genau beziffert werden kann der Anteil, welcher nach dem neuen Recht im Bereich der Bestattungsleistungen aller Voraussicht nach der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollen, es handelt sich hier insbesondere um Leistungen bei den Urnenbestattungen, wenn es sich bei dem betroffenen Urnengrab nicht um eine in sich abgeschlossene Grundstücksfläche handelt (z. B. Baumgrab, anonyme Bestattungen) sowie darüber hinaus für die bei manchen Bestattungsformen (z. B. Rasengrab) inbegriffenen Pflegeleistungen sowie das Abräumen der Grabflächen nach Ablauf der Ruhefristen. Die Gebühren hierfür sind in dem o. g. Umsatz nicht enthalten, sondern würden künftig separat ermittelt und erhoben.

Wie bereits dargestellt konnten insbesondere aufgrund der noch offenen Auslegungs- und Anwendungsfragen noch nicht alle Sachverhalte endgültig geklärt werden, so dass die aufgeführten Leistungen und die hierzu genannten Beträge nicht abschließend sind. Darüber hinaus werden auch weitere finanzielle Belastungen aufgrund des neuen Rechts auf der Aufwandsseite zu erwarten sein. Dies wird möglicherweise den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit und die Inanspruchnahme von Rechenzentren betreffen, sofern die Leistungen im Wettbewerb mit anderen erbracht werden, wobei die Leistungen der regio IT bereits jetzt schon der Umsatzsteuer unterliegen. Diese Sachverhalte sind vom jeweiligen Leistungserbringer umsatzsteuerrechtlich zu bewerten.

Fragestellung 5:

Wieviel Umsatzsteuer würde pro Jahr fällig werden?

Antwort:

In welchem Umfang die Umsatzsteuerzahllast aufgrund des § 2b UStG künftig steigen wird, ist neben dem dann anfallenden Umsatz auch von dem Umsatzsteuersatz abhängig. Bezogen auf die im Jahr 2018 erbrachten Umsätze von ca. 2,6 Mio. EUR sowie der Umsätze im Bereich der IT-Sicherheitsbeauftragten von rd. 170 TEUR wären voraussichtlich zusätzliche Umsatzsteuern von ca. 450 - 530 TEUR angefallen. Dies ist abhängig davon, ob die Umsatzsteuer in voller Höhe an den jeweiligen Vertragspartner weitergegeben werden kann. In den Fällen, in denen der Abnehmer der Leistung selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist, dürfte dies relativ unproblematisch sein, auch wenn hier im Einzelfall ggf. Vertragsanpassungen erforderlich sind. In den übrigen Fällen ist fraglich, ob hier entsprechend höhere Preise durchsetzbar sind (z. B. Seniorenveranstaltungen, Stellplatzmieten). Der zusätzlichen Umsatzsteuerzahllast steht zwar auch zum Teil ein Vorsteuerabzug gegenüber, d. h., die Stadt kann die ihr für die Erbringung der Leistung anfallende Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer geltend machen. Da aber insbesondere z. B. bei personalintensiven Leistungen keine oder nur in geringem Umfang Vorsteuern anfallen, ist der Umfang hier als gering einzustufen. Ebenso stehen den Werbeleistungen und der Vermietung von eigenen Stellplätzen in der Regel keine Vorsteuern gegenüber.

Fragestellung 6:

Welche Kosten (Personal, Sachkosten) für die Bewältigung der Umsatzsteuererhebung sind bisher ungefähr angefallen?

Antwort:

Entsprechend der Stellenbeschreibung entfällt ein Stellenanteil von ca. 40 % auf den Bereich der Umsatzsteuer. Hierzu zählt auch die Bearbeitung der bereits nach bisherigem Recht anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit den Betrieben gewerblicher Art und die Versteuerung von innergemeinschaftlichem Erwerb. Demnach entfallen anteilige Personalkosten (einschließlich Versorgungskosten und Personalnebenkosten) auf den Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2020 von rd. 76.800 EUR. Hinzu kommen Fortbildungskosten im o. g. Zeitraum von rd. 2.700 EUR sowie anteilige Sachkosten für die Büro- und Arbeitsplatzausstattung, welche nicht einzeln beziffert werden können. Grundsätzlich können für Sachkosten pauschal 30 % der Personalkosten angesetzt werden, dies würde einem anteiligen Betrag von rd. 23.000 EUR entsprechen.

Fragestellung 7:

Wie wird die zusätzliche Personalkapazität, die durch die ggf. wahrgenommene Verschiebung frei wird, genutzt werden?

Antwort:

Auch wenn die Vorarbeiten in Bezug auf die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht mit der Verlängerung der Frist für die Anwendung des § 2b nicht eingestellt wurden, so mussten doch die Prioritäten auf dieser Stelle vorübergehend angepasst werden. So war eine Unterstützung der Steuerverwaltung bei der Bewältigung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu bearbeitenden Stundungsanträge erforderlich, zumal dort längerfristige Krankheitsausfälle zu verzeichnen waren. Darüber hinaus gab es auch in Bezug auf die befristete Reduzierung des Umsatzsteuersatzes eine Vielzahl von Umsetzungsfragen, welche ebenfalls auf dieser Stelle geklärt werden mussten.

Grundsätzlich werden durch die Verschiebung der Frist für die Geltung des neuen Umsatzsteuerrechtes keine Personalkapazitäten frei, vielmehr muss die Verwaltung sich weiterhin kontinuierlich auf die Umstellung vorbereiten. Durch die bislang noch offenen Auslegungs- und Anwendungsfragen konnten immer noch nicht alle Sachverhalte abschließend geklärt und eine entsprechende Tax Compliance für die Stadt Sankt Augustin entwickelt werden. Die regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldungen müssen auch weiterhin erstellt werden. Auch wenn diese die nach § 2b UStG zusätzlichen Steuern aktuell noch nicht umfassen, ist der Arbeitsumfang ähnlich. Gleiches gilt für die Erstellung der Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art. Darüber hinaus ist die Beratung der einzelnen Dienststellen in Bezug auf mögliche Steuerverpflichtungen insbesondere bei größeren bzw. längerfristigen Vertragsabschlüssen eine Aufgabe, die aktuell bereits wahrgenommen wird und auch künftig nicht eingestellt werden kann. Zusätzlich soll als nächster Schritt mit der Einführung eines Vertragsmanagements begonnen werden. Hierzu ist zunächst zu ermitteln, in welchem Umfang ein Vertragsmanagement für die Stadt Sankt Augustin sinnvoll und wirtschaftlich ist und welche Verträge hier im Einzelnen erfasst werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister